

Antrag

der Abg. Mag. Mayer, Klubobmann Schwaighofer und Klubobmann Naderer betreffend eine
Novellierung des Salzburger Volksbefragungsgesetzes und der Salzburger Landtagswahlord-
nung

Im Zusammenhang mit der Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksbefragung ist es vor einigen Monaten zu Auffassungsunterschieden rund um das Thema Unterstützungserklärungen gekommen. In der aktuellen Fassung des Salzburger Volksbefragungsgesetzes ist bei näherer Betrachtung nicht klar verständlich geregelt, welches Formalerfordernis die von Landtagsabgeordneten unterfertigten Unterstützungserklärungen aufweisen müssen.

Um diese Unklarheiten bei formalen Richtlinien von Unterstützungserklärungen von Volksbefragungen vermeiden zu können, sollen die Regelungen des Salzburger Volksbefragungsgesetzes klar verständlich formuliert werden.

Ein ähnliches Problem entsteht auch bei genauerer Durchsicht der Salzburger Landtagswahlordnung. Auch hier ist es notwendig, die rechtlichen Voraussetzungen für Unterstützungserklärungen für Bezirkswahlvorschläge anders zu formulieren um Unklarheiten in Zukunft ausschließen zu können.

Zu dieser Thematik hat die ÖVP bereits in der Haussitzung am 2. Juli 2014 einen entsprechenden Antrag im Landtag eingebracht. Aufgrund von Gesprächen zwischen den Parteien und auch mit den zuständigen Dienststellen liegt nun bereits ein Textierungsvorschlag vor.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das Salzburger Volksbefragungsgesetz soll wie folgt geändert werden:

Z. 1: § 7 Abs. 2 des Salzburger Volksbefragungsgesetzes soll nunmehr lauten:

„Der Antrag muss von der im § 3 Abs 1 Z 2 lit a vorgeschriebenen Anzahl von Mitgliedern des Landtages unterschrieben oder von der gemäß § 3 Abs 1 Z 2 lit b und c erforderlichen Anzahl von Antragsberechtigten unterstützt sein.“

Die Unterstützungserklärung hat den Familien- bzw Nachnamen und den Vornamen des Unterstützenden, sein Geburtsdatum, seinen Wohnort, seine Unterschrift sowie das Datum, an dem die Unterschrift geleistet wird, zu enthalten. Die Unterstützungserklärungen sind nach dem Muster der Anlage 1 oder gemeindeweise in Listen nach dem Muster der Anlage 2 abzufassen. Die Gemeinden sind verpflichtet, Bestätigungen unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben, sonstigen Abgaben oder Gebühren auszufertigen. Jeder Antragsteller darf nur eine Unterstützungserklärung abgeben. Es zählen nur solche Unterstützungserklärungen, die innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Einbringung des Antrages bestätigt wurden.“

2. Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998 soll wie folgt geändert werden:

§ 38 Abs. 2 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 soll nach dem zweiten Satz wie folgt lauten:

„Die Bestätigung der Gemeinde hat die Angabe zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in der Gemeinde in der Wählererevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist, und daß die Unterschrift des Unterstützenden vor der Gemeindebehörde geleistet bzw gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die Unterstützungserklärung die erforderlichen Angaben enthält und

- a) die in der Erklärung genannte Person vor der zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein) nachgewiesen hat und die eigenhändige Unterschrift der Unterstützungserklärung vor der Gemeindebehörde leistet, oder*
- b) die der Gemeindebehörde übermittelte Unterstützungserklärung von der in der Unterstützungserklärung genannten Person nach dem Stichtag gerichtlich oder notariell beglaubigt unterfertigt ist.*

Die Unterstützungserklärung ist nach dem Muster in der Anlage 6 zu erstellen.“

Erläuterung:

Zu Z. 1:

Gemäß § 3 Abs. 1 Salzburger Volksbefragungsgesetz ist eine Volksbefragung von der Landesregierung auszuschreiben,

1. wenn dies die Landesregierung beschließt;
2. wenn die Volksbefragung
 - a. von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Landtages oder
 - b. von wenigstens 10.000 Antragsberechtigten oder
 - c. von wenigstens 10 v. H. der Einwohner jener Gemeinde(n), in der (denen) die Volksbefragung stattfinden soll,

beantragt und die Zulässigkeit gemäß § 8 Abs. 2 festgestellt wird.

Gemäß § 4 Abs. 1 Salzburger Volksbefragungsgesetz sind jene Personen stimmberechtigt, die bei einer am Tag der Befragung stattfindenden Landtagswahl wahlberechtigt wären (§ 20 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 – LTWO 1998). Als Stichtag gilt dabei der 1. Jänner des Jahres der Volksbefragung.

Gemäß § 4 Abs. 2 Salzburger Volksbefragungsgesetz sind Personen, für die diese Voraussetzungen am Tag ihrer Antragstellung (Unterstützung der Antragstellung) zutreffen, für eine Volksbefragung antragsberechtigt.

Gemäß § 4 Abs. 3 Salzburger Volksbefragungsgesetz sind bei einer auf Gemeinden beschränkten Volksbefragung nur Personen stimm- und antragsberechtigt, die in der Wählerevidenz der betreffenden Gemeinde(n) eingetragen sind.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 Salzburger Volksbefragungsgesetz normiert, dass der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung von der im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 2 erforderlichen Anzahl von Antragsberechtigten (§ 4 Abs. 2 und 3) unterstützt sein muss.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 Salzburger Volksbefragungsgesetz hat die Unterstützungserklärung den Familien- bzw. Nachnamen und den Vornamen des Unterstützenden, sein Geburtsdatum, seinen Wohnort, seine Unterschrift sowie das Datum, an dem die Unterschrift geleistet wird, zu enthalten.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 Salzburger Volksbefragungsgesetz sind die Unterstützungserklärungen nach dem Muster der Anlage 1 oder gemeindeweise in Listen nach dem Muster der Anlage 2 abzufassen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 Salzburger Volksbefragungsgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, Bestätigungen unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben, sonstigen Abgaben oder Gebühren auszufertigen.

Derzeit gibt es unterschiedliche Rechtsansichten dazu, ob Unterstützungserklärungen, die von Salzburger Landtagsabgeordneten abgegeben werden, ebenfalls den Formerfordernissen des § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4 Salzburger Volksbefragungsgesetz entsprechen müssen.

Nach Ansicht des Legislativ- und Verfassungsdienstes des Amtes der Salzburger Landesregierung sieht § 7 Abs. 2 Salzburger Volksbefragungsgesetz für die Stellung eines Antrags durch Landtagsabgeordnete keine andere Vorgangsweise vor, als bei einer Antragstellung durch Bürgerinnen und Bürger. Das bedeutet, dass nach der geltenden Rechtslage auch die von Landtagsabgeordneten abgegebenen Unterstützungserklärungen entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Muster gestaltet sein und die Bestätigung der Wählerevidenzgemeinde über das Vorliegen des aktiven Wahlrechtes zum Landtag enthalten müssen. Dieses Formerfordernis der Bestätigung der Wählerevidenzgemeinde über das Vorliegen des aktiven Wahlrechtes zum Landtag scheint aber im Hinblick auf Landtagsabgeordnete nicht sinnvoll, da die Landtagsabgeordneteneigenschaft einer Person nicht allein im Wege der Einsichtnahme in die Wählerevidenz überprüft werden kann.

Aus diesem Grund soll Satz 1 des § 7 Abs. 2 Salzburger Volksbefragungsgesetz dahingehend abgeändert werden, dass für eine Unterstützung eines Antrags auf Durchführung einer Volksbefragung durch Landtagsabgeordnete deren Unterschrift genügt, während Bürgerinnen und Bürger Unterstützungserklärungen weiterhin in der in § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4 Salzburger Volksbefragungsgesetz vorgeschriebenen Form abgeben müssen.

Zu Z. 2:

Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 5 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 ist ein persönliches Erscheinen des Unterstützenden vor der Gemeindebehörde für die Bestätigung seiner Eintragung in der Wählerevidenz der Gemeinde nur dann nicht erforderlich, wenn sowohl sein schriftliches Ansuchen um Ausstellung einer solchen Bestätigung als auch die diesem Ansuchen beigeschlossene Unterstützungserklärung nach dem Stichtag gerichtlich oder notariell beglaubigt unterfertigt sind.

Zu Zwecken der Erleichterung der Unterstützung von Bezirkswahlvorschlägen soll nunmehr § 38 Abs. 2 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 dahingehend geändert werden, dass für den Fall, dass der Unterstützende nicht selbst vor der Gemeinde erscheint, auf das Erfordernis der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterfertigung des schriftlichen Ansuchens um Ausstellung einer Gemeindebestätigung verzichtet wird und die gerichtlich oder notariell beglaubigte Unterfertigung der Unterstützungserklärung durch den Unterstützenden als ausreicht angesehen wird.

3. Der Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 29. Oktober 2014

Mag. Mayer eh.

Schwaighofer eh.

Naderer eh.